VERORDNUNG (EWG) Nr. 745/87 DER KOMMISSION

vom 16. März 1987

zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2169/86 zur Festlegung der Grundregeln für die Kontrolle und Zahlung der Produktionserstattungen für Getreide und Reis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1449/86 (4),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 des Rates vom 25. März 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Produktionserstattungen für Getreide und Reis (5), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2169/86 der Kommission (6), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 472/87 (7), sind die Koeffizienten genannt, die bei der Berechnung der Produktionserstattung anzuwenden sind, die zu zahlen ist, wenn zur Herstellung von anerkannten Erzeugnissen Stärkeerzeugnisse verwendet wurden. Da die auf die Erzeugnisse der Tarifnummern 35.05 und 38.12 des Gemeinsamen Zolltarifs anwendbaren Koeffizienten nicht notwendigerweise den relativen Wert der in diesen Erzeugnissen enthaltenen Stärke auf dem Gemeinschaftsmarkt ausdrücken, müssen sie für einen Zeitraum geändert werden, in dem sich die betreffenden Erzeugnisse und die zur Bestimmung ihrer Zusammensetzung erforderlichen Methoden genau festlegen lassen. Von der Verordnung (EWG) Nr. 2169/86 sollte deshalb für einen am 31. Dezember 1987 auslaufenden Zeitraum abgewichen werden.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von der Verordnung (EWG) Nr. 2169/86 erhalten die in Anhang I stehenden Eintragungen zu den Tarifnummern 35.05 und 38.12 des Gemeinsamen Zolltarifs bis zum 31. Dezember 1987 folgende Fassung:

„Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zur Herstellung von einer Tonne benötigte Stärkemenge — Koeffizient —
35.05	Dextrine und Dextrinleime; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe aus Stärke (*):	
	A. Dextrine; lösliche oder geröstete Stärke	1,14
	B. Dextrinleime; Klebstoffe aus Stärke	1,14
38.12	A. Zubereitete Zurichtemittel und zubereitete Appreturen (*):	
	I. auf der Grundlage von Stärke	1,14

(*) Die Produktionserstattung wird für den tatsächlichen Trockenmassegehalt an Stärke oder Dextrin gewährt."

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.
(3) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 6.
(6) ABl. Nr. L 189 vom 11. 7. 1986, S. 12.
(7) ABl. Nr. L 48 vom 17. 2. 1987, S. 12.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. März 1987

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident